
Volksabstimmung

vom 13. Februar 2011



2 Verfassungsinitiative
«Freie Schulwahl auf der Oberstufe»

3 Gesetz über die Pflegefinanzierung

Abstimmungsvorlagen

2 Verfassungsinitiative «Freie Schulwahl auf der Oberstufe»

Seite 3

3 Gesetz über die Pflegefinanzierung

Seite 14

Vorlage 2

Verfassungsinitiative «Freie Schulwahl auf der Oberstufe»

| Inhaltsübersicht | Seite |
|---|-------|
| Worum geht es? | 4 |
| Empfehlung des Kantonsrates | 5 |
| 1. Der Kanton St.Gallen bietet eine starke Volksschule an | 6 |
| 2. Der Kanton St.Gallen garantiert die Privatschulfreiheit | 7 |
| 3. Die Initiative «Freie Schulwahl auf der Oberstufe» dient Wenigen | 7 |
| 4. Primarschulgemeinden ohne eigene Oberstufe sind ein Sonderfall | 10 |
| 5. Beschluss des Kantonsrates | 11 |
| 6. Warum eine Volksabstimmung? | 11 |
| 7. Ergänzende Informationen | 11 |
| Argumente des Initiativkomitees | 12 |
| Abstimmungsvorlage | 13 |

Verfassungsinitiative «Freie Schulwahl auf der Oberstufe» **2**

Worum geht es?

Die Initiative «Freie Schulwahl auf der Oberstufe» hat zwei Ziele: Zum einen sollen die Eltern für ihre Kinder die öffentliche Oberstufenschule frei – das heisst unabhängig vom Wohnort und vom Schulort – auswählen können. Und zum andern soll der Staat den Eltern die Durchschnittskosten für die öffentliche Schule zahlen, wenn sie ihr Kind in eine private Oberstufe schicken.

Die Initiantinnen und Initianten versprechen sich von ihrem Begehren:

- eine bessere Schulwahl für die Kinder, weil die Eltern diese besser kennen würden als der Staat,
- mehr Chancengerechtigkeit, weil Privatschulen für alle Familien erschwinglich würden, und
- bessere Schulen, weil unter diesen der freie Markt spielen und die Konkurrenz das Angebot stimulieren würde.

Der Kantonsrat lehnte die Verfassungsinitiative ab und verzichtete darauf, den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Eine kleine Minderheit aus der Mitte des Rates befürwortete die Verfassungsinitiative im Wesentlichen mit den Argumenten der Initiantinnen und Initianten.



Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Ablehnung der Initiative, weil die freie Schulwahl:

- keinen Einfluss auf die Qualität der Schule hat;
- Land- und Bergregionen gegenüber Städten und Agglomerationen benachteiligt;
- die Führung der Volksschule durch die Gemeinden in Frage stellt;
- den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf das Spiel setzt;
- zu Mehrkosten und zu einem Verlust an Mitbestimmung führt.

1. Der Kanton St.Gallen bietet eine starke Volksschule an

Die Schweiz hat im internationalen Vergleich den Vorzug, ein starkes öffentliches Schulwesen mit hoher Auslastung und ausgezeichnetem Ruf zu besitzen. Die Volksschule wird bürgernah durch die Gemeinden getragen und ist für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich. Dies sichert ihr die Unterstützung der Eltern, die zugleich Schulbürgerinnen und Schulbürger sind.

Diese Feststellung trifft besonders auch auf den Kanton St.Gallen zu: Die St.Galler Volksschule lebt von der Mitwirkung der Eltern als Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder an den Bürgerversammlungen, in den Schulräten und in den schulischen Kommissionen. Sie ist breit verankert und geniesst eine hohe Akzeptanz: Nur 1 Prozent der Primarschülerinnen und -schüler und 5 Prozent der Oberstufenschülerinnen und -schüler besuchen Privatschulen. Die Qualität unserer Schulen ist sehr hoch. Dies zeigt sich in den Spitzenklassierungen in den PISA-Vergleichen.

Die St.Galler Volksschule ist eine Schule für Alle. Dies soll sie bleiben, denn sie vermittelt den Grundschulunterricht, wie ihn die Verfassung garantiert und vorschreibt. Unsere Schule muss dafür sorgen, dass jedes Kind die Schulpflicht erfüllen kann.

2. Der Kanton St.Gallen garantiert die Privatschulfreiheit

Trotz der starken öffentlichen Schule existiert im Kanton St.Gallen ein vielseitiges Angebot an Privatschulen. Manche von ihnen führen auch eine Oberstufe. Die Kantonsverfassung und das Volksschulgesetz garantieren den Privatschulen die Bewilligung, wenn sie gleichwertigen Unterricht erteilen. Die Eltern können ihr Kind jederzeit in eine bewilligte Privatschule schicken, aber auch jederzeit in die öffentliche Schule zurückkehren lassen. Diese Rechte sind Ausdruck der Privatschulfreiheit. Die Privatschulfreiheit entspricht einer freien Schulwahl. Allerdings müssen die Eltern den Privatschulbesuch selbst finanzieren.

3. Die Initiative «Freie Schulwahl auf der Oberstufe» dient Wenigen

Die öffentliche Volksschule ist breit abgestützt und wird den allermeisten Kindern und Eltern gerecht. In unserer Gesellschaft, die immer individualistischer wird, kann sie aber nicht jedes Bedürfnis befriedigen. So gesehen könnte eine freie Schulwahl, wie sie die Initiative verlangt, einigen Familien mit ganz besonderen Bedürfnissen entgegenkommen. Dies wäre ihr Vorteil.

Für diesen Vorteil müsste die grosse Mehrheit der Bevölkerung jedoch teuer bezahlen. Der Preis, um einer Minderheit entgegenzukommen, wäre unverhältnismässig hoch.

Die Volksschule ist für den Wettbewerb nicht geeignet

Die Initiantinnen und Initianten versprechen sich von der freien Schulwahl mehr Markt für die Schulen, dadurch mehr Konkurrenz unter den Schulen und letztlich Schulen mit besserer Qualität. Diese Erwartung könnte erfüllt werden, wenn der Schulunterricht ein Produkt wäre, das wie ein Produkt von Gewerbe und Industrie den Gesetzen des Marktes überlassen werden könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Schulunterricht ist gemäss Verfassung obligatorisch anzubieten und zu besuchen. Er ist Teil der staatlichen Grundversorgung. Der Markt garantiert aber nur freien Wettbewerb und nicht eine Grundversorgung. Im freien Wettbewerb wären die Schulen mehr damit beschäftigt, sich selbst zu vermarkten, und weniger, die Schülerinnen und Schüler zu fördern und zu fordern.

Ausserdem kann von den Lehrpersonen an Privatschulen wegen der verfassungsmässigen Privatschulfreiheit nicht die gleich gute Ausbildung verlangt werden wie von den Lehrpersonen der öffentlichen Schulen. Die freie Schulwahl ist auch unter diesem Aspekt nicht qualitätsfördernd.

Die freie Schulwahl benachteiligt Land- und Bergregionen

Für den Schulmarkt wären Städte und Agglomerationen attraktiver als Land- und Berggebiete. In Städten und Agglomerationen wäre die grössere Auswahl an Schulen anzutreffen. Die Landbevölkerung hätte das Nachsehen und könnte das Wahlrecht wegen der langen Schulwege nur unter erschwerten Bedingungen ausüben. Würde sie diese dennoch in Kauf nehmen, würden die Landschulen durch Abwanderung geschwächt.

Die Schule soll nicht dazu benützt werden, die Regionen unseres Kantons gegeneinander auszuspielen. Sie soll gerade auch in den Land- und Berggebieten gestärkt und erhalten bleiben, soweit die Schülerzahlen es zulassen. Eine eigene, starke Schule ist ein Schlüsselfaktor für die Attraktivität einer Region. Dies gilt besonders für die Oberstufe. Diesem Anliegen steht die freie Schulwahl entgegen.

Die freie Schulwahl erschwert den Gemeinden die Schulführung

Die öffentliche Volksschule wird durch die Gemeinden getragen. Die Gemeinden beschulen alle Kinder, die sich auf ihrem Gebiet aufhalten. Für ihre Schulhäuser bestimmen sie Einzugsgebiete, die einigermaßen konstant sind. Die Gemeindeschule plant den Unterricht auf verlässlichen Grundlagen.

Mit der freien Schulwahl könnten Eltern nicht nur zwischen ihrer Gemeindeschule und einer Privatschule, sondern auch unter allen Schulhäusern bzw. Gemeindeschulen im ganzen Kanton auswählen. Dies würde die Schul- und Personalplanung der Gemeinden erschweren und könnte ihre schulischen Angebote in Frage stellen. Wären die Gemeindegrenzen für alle Familien durchlässig, würde es letztlich keinen Sinn mehr machen, dass die Gemeinden die Schule führen. Die Schule würde von den Bürgerinnen und Bürgern entfremdet.

Die freie Schulwahl schwächt die Integrationskraft der Schule

Hauptaufgabe der Schule ist der Unterricht. Nebenaufgabe der Schule ist es aber auch, die Eltern bei der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Die Schule erfüllt diese Nebenaufgabe unkompliziert und wirkungsvoll. Sie erbringt damit eine Integrationsleistung für die ganze Gesellschaft. Dies ist in unserem Land wichtig. Es funktioniert aber nur, wenn die grosse Mehrheit der Kinder die öffentliche Schule in festen Einzugsgebieten besucht. Würden die Eltern die Schule frei auswählen, würden sie dies oftmals aufgrund ihrer sozialen Stellung tun. Die Schulen würden ihr Profil aufgrund der Schicht, Kultur oder Sprache der Familien entwickeln, die ihre Kunden sind. Damit würde die Schule an gesellschaftlicher Integrationskraft einbüssen.

In der öffentlichen Schule besuchen die Kinder das nächstgelegene Schulhaus und legen den Schulweg gemeinsam zurück. Nach dem Unterricht spielen sie zusammen im Quartier. Dabei knüpfen sie Kontakte und bringen Leben in ihre Umgebung. Die freie Schulwahl würde dazu führen, dass die Kinder eigene und längere Wege zurücklegen. Die individuellen Stundenpläne würden das Zusammensein erschweren. Der unerwünschte Trend, dass die Eltern die Kinder mit dem Auto in die Schule fahren, würde zunehmen.

Die freie Schulwahl führt zu Mehrkosten

Die Initiantinnen und Initianten argumentieren, die freie Schulwahl sei kostenneutral, weil das Schulgeld für Kinder, die eine öffentliche Schule verlassen, eingespart werden könne. Diese Rechnung geht nicht auf. Schulkosten sind Lohnkosten für die Lehrpersonen. Wie viele Lehrpersonen nötig sind, hängt von den benötigten Schulklassen ab. In den Schulklassen bestehen für die Schülerzahlen Bandbreiten. Verlassen einzelne Jugendliche die Schulklasse Richtung Privatschule, bleibt die Klasse meistens bestehen, weil die Schülerzahl noch immer gross genug ist. Damit können auch keine nennenswerten Kosten eingespart werden. Bei einer freien Schulwahl müsste trotzdem das Schulgeld an den Privatschulbesuch bezahlt werden. Die Gemeinden würden also doppelt zahlen: neu das Schulgeld an die Privatschule und weiterhin das Platzangebot an der eigenen Schule. Schätzungen gehen bei einer freien Schulwahl von Mehrkosten für alle Gemeinden von über 10 Mio. Franken aus. Dies unter der Annahme, dass bei einer freien Schulwahl

statt wie bisher rund 5 Prozent neu rund 10 Prozent aller Jugendlichen eine private Oberstufe besuchen würden. Die freie Schulwahl würde somit zu Mehrkosten führen, die sich in Steuererhöhungen niederschlagen könnten.

Abgesehen davon wäre es nicht sicher, ob eine Privatschule für die Eltern wirklich kostenlos würde. Würde das durchschnittliche Schulgeld für den Betrieb nicht reichen, müsste die Privatschule zusätzliche Quellen erschliessen. Dies könnten auch Elternbeiträge sein.

Die freie Schulwahl beschränkt die demokratische Mitbestimmung

In Privatschulen ist eine demokratische Mitbestimmung nicht möglich, auch dann nicht, wenn diese Schulen mit Steuergeldern finanziert werden. Dies passt nicht zu unserem Land, in welchem die Bevölkerung an Wahlen und Abstimmungen teilnimmt und mitbestimmt.

4. Primarschulgemeinden ohne eigene Oberstufe sind ein Sonderfall

Auf wenigen Gebieten im Kanton St.Gallen besteht keine öffentliche Oberstufe. Dort stellt die Primarschulgemeinde den Oberstufenbesuch sicher. Sie tut dies mit Verträgen mit benachbarten Schulen. Dabei bezahlt sie den Vertragsschulen ein kostendeckendes Schulgeld. Als Vertragsschule kann die Primarschulgemeinde auch eine Privatschule wählen, oder sie kann das Schulgeld, das sie je Schülerin und Schüler in jedem Fall leisten muss, alternativ zur Vertragsschule auch für Privatschulen zur Verfügung stellen.

In Gemeinden ohne eigene Oberstufe kann somit im Ergebnis eine freie Schulwahl bestehen, wie sie die Initiative für den ganzen Kanton anstrebt. Wo ausnahmsweise keine eigene Oberstufe angeboten wird, ist die freie Schulwahl eine realistische Option, an allen anderen Orten dagegen nicht.

5. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat lehnte am 21. September 2010 die Verfassungsinitiative «Freie Schulwahl auf der Oberstufe» mit 94:10 Stimmen ab. Er beschloss anschliessend mit 100:5 Stimmen, keinen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

6. Warum eine Volksabstimmung?

Nach dem Gesetz über Referendum und Initiative hat die Regierung, wenn der Kantonsrat eine Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnt, ohne weiteres die Volksabstimmung anzuordnen.

7. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen im Bericht der Regierung vom 13. April 2010. Dieser Bericht ist beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft 29.10.01) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) oder Fax (071 229 26 06) möglich.

Verfassungsinitiative «Freie Schulwahl auf der Oberstufe»**Ja zur optimalen Schulbildung aller Jugendlichen****Warum freie Schulwahl?**

Jeder Lernende soll Anspruch haben auf die Nutzung eines nach seinen Fähigkeiten und Begabungen differenzierten Bildungsangebotes. Nur mit der freien, finanziell uneingeschränkten Schulwahl kann dies allen Lernenden ermöglicht werden.

Bessere Chancen für alle Schichten

Die Wahlmöglichkeit für alle Schichten der Bevölkerung vermindert die Abhängigkeit des Schulerfolgs der Lernenden von ihrer sozialen Herkunft (OECD-Studien). Die freie Schulwahl überwindet die heutige Zweiklassenbildung, bei der nur reiche Eltern wählen können.

Millionen Einsparungen dank**effizienter Bildung und Wettbewerb**

Mit der Wahl der passenden Schule können Millionen für sonderpädagogische Massnahmen und soziale Folgekosten wegen unzureichender Schulbildung von Schulversagern eingespart werden.

Zudem stärkt der Wettbewerb zwischen den Schulen das unternehmerische Engagement und führt zu Qualitätsverbesserungen sowie zu Einsparungen bei der überbordenden Bildungsbürokratie.

Stärkt Erziehungsverantwortung

Die freie Schulwahl motiviert die Eltern, mehr Bildungsverantwortung zu übernehmen und sich mit der Schule und ihrem pädagogischen Konzept stärker zu identifizieren.

Bewährte Praxis

Die Erfahrung vieler Länder mit freier Schulwahl zeigt: Rund 90% der Eltern wählen die nächstgelegene Schule. Diese bleibt die Regelschule. Manche Lernende finden aber in einer anderen staatlichen oder privaten Schule bessere Entwicklungsmöglichkeiten. Optimale Schulbildung aller Jugendlichen nützt letztlich der ganzen Gesellschaft.

Freie Schulwahl – ein internationales Erfolgsmodell

In vielen Ländern Europas ist die freie Schulwahl ein Erfolgsmodell und hat zu mehr Chancengerechtigkeit geführt. In keinem Land wurde sie wieder abgeschafft.

Initiativbegehren

Das Initiativbegehren der Verfassungsinitiative «Freie Schulwahl auf der Oberstufe» lautet:¹

**«Schulwahlinitiative Kanton St.Gallen
Freie Schulwahl auf der Oberstufe**

Die Kantonsverfassung wird wie folgt ergänzt:

1. Grundrechte

Art. 3 Diese Verfassung gewährleistet überdies:

- a^{bis}) das Recht der Eltern, auf der Oberstufe zwischen den einzelnen öffentlichen Schulen und den Privatschulen zu wählen;
- a^{ter}) den Anspruch von Schülerinnen und Schülern, die eine private Oberstufenschule besuchen, auf eine öffentliche Finanzierung des Unterrichts entsprechend den Durchschnittskosten der öffentlichen Schulen, wenn:
 1. sie Aufenthalt im Kanton St.Gallen haben,
 2. die Privatschule staatlich bewilligt und beaufsichtigt ist und
 3. der Zugang ohne ethnische, religiöse und finanzielle Einschränkung gewährleistet ist.»

¹ ABI 2009, 1635.

Gesetz über die Pflegefinanzierung

| Inhaltsübersicht | Seite |
|---|-------|
| Worum geht es? | 15 |
| Empfehlung des Kantonsrates | 16 |
| 1. Ausgangslage | 17 |
| 2. Stationäre Pflege in Betagten- und Pflegeheimen | 18 |
| 3. Ambulante Pflege durch Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause und freiberuflich tätige Pflegefachpersonen | 22 |
| 4. Ambulante und stationäre Akut- und Übergangspflege | 25 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen | 25 |
| 6. Warum eine Volksabstimmung? | 27 |
| 7. Folgen einer Ablehnung | 27 |
| 8. Ergänzende Informationen | 28 |
| Abstimmungsvorlage | 29 |

Gesetz über die Pflegefinanzierung

Worum geht es?

Ab 1. Januar 2011 gilt das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Kernstück dieser Neuordnung ist eine Änderung der Finanzierung der Pflege in Betagten- und Pflegeheimen und durch Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex). Die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird künftig einen vom Bund für die ganze Schweiz einheitlich festgelegten Beitrag an die Pflegekosten leisten. Zusätzlich wird der von den pflegebedürftigen Personen selbst zu finanzierende Kostenanteil festgesetzt. Dies entlastet vor allem stark pflegebedürftige in Betagten- und Pflegeheimen. Die restlichen, nicht gedeckten Pflegekosten sind von der öffentlichen Hand unabhängig von der finanziellen Situation der Pflegebedürftigen zu finanzieren.

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung sieht zusätzlich vor, dass die im Anschluss an einen Spitalaufenthalt ärztlich verordnete Pflege in Pflegeheimen oder durch Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause während längstens zwei Wochen als sogenannte «Akut- und Übergangspflege» speziell abgerechnet und finanziert wird.

Die Kantone sind für die Umsetzung der Neuordnung verantwortlich. Da im Kanton St.Gallen dazu bisher keine rechtliche Grundlage besteht, ist ein neues Gesetz zu schaffen. Dabei wird hauptsächlich die neue Finanzierung der Pflege in Betagten- und Pflegeheimen grosse Auswirkungen und organisatorische Veränderungen sowohl für den Kanton und die Gemeinden als auch für die Heime und deren Bewohnerinnen und Bewohner mit sich bringen. Die erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der öffentlichen Hand sollen zu zwei Dritteln durch den Kanton und zu einem Drittel durch die Gemeinden getragen werden. Der Kanton profitiert aber gleichzeitig von Einsparungen bei den Ergänzungsleistungen. Damit tragen Kanton und Gemeinden die Kosten im stationären Bereich in etwa zu gleichen Teilen.

Neu haben auch Bezügerinnen und Bezüger von ambulanten Pflegeleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause zusätzlich zu Selbstbehalt und Franchise einen begrenzten Anteil an den Kosten ihrer Pflege zu übernehmen. Dies entlastet die Gemeinden und schafft eine gewisse Annäherung der Finanzierungspraxis in der ambulanten und in der stationären Pflege. Dennoch wird weiterhin der Grundsatz gewährleistet, dass ein stationärer Aufenthalt erst erfolgt, wenn ambulante Pflegeleistungen ausgeschöpft sind.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- das kantonale Gesetz über die Pflegefinanzierung ab Einführung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 1. Januar 2011 eine ausgewogene Umsetzung im Kanton St.Gallen ermöglicht;
- mit der vorgeschlagenen Festlegung von Höchstansätzen auf die Kosten der Heime und Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause Rücksicht genommen, aber trotzdem einem unbegrenzten Kostenwachstum entgegengewirkt wird;
- insbesondere schwer Pflegebedürftige in Betagten- und Pflegeheimen finanziell direkt durch die öffentliche Hand entlastet werden;
- die aufgrund des Bundesgesetzes für die öffentliche Hand neu entstehenden Kosten gemäss den bisherigen Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden.



Der Kantonsrat erliess das Gesetz über die Pflegefinanzierung am 1. Dezember 2010 mit 84:15 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

1. Ausgangslage

Bisherige Regelung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung, das seit 1. Januar 1996 in Kraft ist, enthält unter anderem den Grundsatz, dass die Kosten für die Pflege in Betagten- und Pflegeheimen und für Pflege durch Pflegefachpersonen und Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernommen werden. Bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes zeigte sich jedoch, dass die Zahlen und Berechnungen, die dieser Regelung zugrunde lagen, zu tief waren. Um die Belastung der Krankenversicherungen und damit der Prämienzahlenden in Grenzen zu halten, hat der Bund daraufhin Rahmentarife für die von den Krankenversicherungen zu leistenden Beiträge an die Pflegekosten erlassen.

Schätzungen für die stationäre Pflege zeigen, dass die Krankenversicherungen aufgrund dieser Rahmentarife die Kosten der Pflege seither zu 50 bis 65 Prozent decken. Die restlichen Pflegekosten müssen vorwiegend von den versicherten Personen bezahlt werden. Für viele pflegebedürftige Menschen ist dies nur durch staatliche Rentenzuschüsse in Form von Ergänzungsleistungen möglich. Damit hat sich der Staat bereits bisher indirekt an der Finanzierung der Pflegekosten beteiligt.

Bei der ambulanten Pflege haben sich die Gemeinden an den ungedeckten Kosten von Pflegeleistungen, die durch Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause erbracht wurden, beteiligt. Deshalb entstanden, abgesehen von Franchise und Selbstbehalt, bisher für die Bezügerinnen und Bezüger ambulanter Pflege keine zusätzlichen Pflegekosten.

Neuordnung der Pflegefinanzierung

Ab 1. Januar 2011 gilt das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Der Bund verfolgt damit zwei Hauptziele: Zum einen soll die Situation vieler pflegebedürftiger Personen verbessert, zum anderen soll die obligatorische Krankenversicherung finanziell nicht zusätzlich belastet werden. Zudem soll die Finanzierungspraxis in der ambulanten und in der stationären Pflege angeglichen werden.

Der Pflegeleistungskatalog wird durch die Neuordnung nicht tangiert. Die Änderungen betreffen ausschliesslich die Finanzierung der Pflege. Die obligatorische Krankenversicherung hat neu einen für die ganze Schweiz einheitlich festgelegten Beitrag an die Pflegekosten zu leisten. Dieser Beitrag wird vom Bund, differenziert nach dem zeitlichen Pflegebedarf, festgelegt. Neu wird der Beitrag, den die Pflegebedürftigen zu übernehmen haben, limitiert. Den Rest der Pflegekosten haben die Kantone und Gemeinden nun sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Pflege zu übernehmen. Anders als in den meisten Westschweizer und in einigen Deutschschweizer Kantonen besteht im Kanton St.Gallen für diese neue Aufgabe bisher keine Gesetzesgrundlage. Mit dem neuen kantonalen Gesetz über die Pflegefinanzierung soll diese Grundlage nun geschaffen werden.

2. Stationäre Pflege in Betagten- und Pflegeheimen

Von den momentan 117 zugelassenen Betagten- und Pflegeheimen werden 63 Heime von einer oder mehreren politischen Gemeinden gemeinsam geführt, 54 Heime haben eine private oder andere öffentliche Trägerschaft. Im Jahr 2010 standen in diesen Heimen 5877 Plätze zur Verfügung. Die Auslastung der Plätze liegt bei über 94 Prozent.

Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz sind die Gemeinden dafür zuständig, dass ein ausreichendes und wohnortnahes Heimangebot besteht. Der Kanton sorgt mit der sogenannten Pflegeheimliste für die Zulassung der Heime, damit die Pflegekosten von der obligatorischen Krankenversicherung mitgetragen werden.

Wie setzen sich die Heimkosten zusammen?

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung müssen die Betagten- und Pflegeheime, sofern sie es nicht bereits machen, ihre Aufwendungen den Bewohnerinnen und Bewohnern detailliert nach Pflegekosten, Betreuungskosten und Pensionskosten in Rechnung stellen. Übrige Kosten für Therapie, Arzt, Medikamente, Material oder Transport werden separat verrechnet.

| | |
|-------------------------|--|
| Pflegekosten | = Kosten für Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die auf ärztliche Anordnung hin erbracht werden und gemäss Bundesgesetz von der Krankenversicherung mitzufinanzieren sind. |
| Betreuungskosten | = Kosten für allgemeine betreuende und unterstützende Tätigkeiten des Pflege- und Betreuungspersonals, die nicht ärztlich verordnet wurden. |
| Pensionskosten | = Kosten für Unterkunft und Verpflegung. |

Wer hat welche Kosten zu bezahlen?

Wie bis anhin können die pflegebedürftigen Personen bei ihrer Krankenversicherung die Rückerstattung eines Teils der Pflegekosten einfordern. Die Kosten für Betreuung und Pension gehen jedoch weiterhin vollumfänglich zulasten der Pflegebedürftigen.

Neu haben die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner nun zusätzlich das Recht, die durch die Beiträge der Krankenversicherung und nach Abzug eines Eigenanteils nicht gedeckten Pflegekosten vom Staat rückerstattet zu bekommen. Diese Rückerstattung erfolgt über die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA). Die SVA zahlt bereits heute AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen aus. An rund die Hälfte der pflegebedürftigen Personen richtet sie zusätzlich Ergänzungsleistungen aus. Zudem ist die SVA in der Lage, die Neuerungen auch bei St.Gallerinnen und St.Gallern, die in einem Heim ausserhalb des Kantons St.Gallen betreut werden, reibungslos umzusetzen.

Da weiterhin alle Heimkosten in einem ersten Schritt den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt werden, behalten diese und ihre Angehörigen die Übersicht über sämtliche Finanzierungsabläufe des Heimaufenthalts.

| | Pensions- und Betreuungskosten | Pflegekosten |
|--------------------------|--------------------------------|--|
| Wer zahlt bisher? | Private | Private obligatorische Krankenversicherung |
| Wer zahlt neu? | Private | Öffentliche Hand Restfinanzierung Private obligatorische Krankenversicherung |

Wie werden die Kostenanteile berechnet?

Der von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmende Beitrag an die Pflegekosten wurde vom Bund je nach Pflegebedarf in Minuten aktuell auf minimal Fr.9.– und maximal Fr.108.– je Tag festgelegt. Soweit die Pflegekosten mit diesen Beiträgen nicht gedeckt sind, haben die versicherten Personen an die Pflegekosten einen Beitrag von maximal 20 Prozent des höchsten Krankenversicherungsbeitrags zu leisten (20 Prozent von Fr.108.–, derzeit also maximal Fr.21.60). Sind die Pflegekosten nach Abzug des Krankenversicherer-

beitrags geringer als die maximale Kostenbeteiligung der versicherten Personen, haben die Pflegebedürftigen nur den tieferen Restbetrag zu bezahlen. Es entstehen für die Pflegebedürftigen also nicht in jedem Fall Kosten von Fr.21.60 je Tag.

Die öffentliche Hand leistet erst Beiträge, wenn Krankenversicherungsbeitrag und maximaler Beitrag der versicherten Personen von Fr.21.60 je Tag die Kosten nicht zu decken vermögen. Diese Restfinanzierung durch die öffentliche Hand erfolgt unabhängig von der finanziellen Situation der pflegebedürftigen Person für alle nach denselben Berechnungsschritten.

Wie wird ein unbegrenztes Kostenwachstum verhindert?

Eine unbegrenzte Anerkennung der Pflegekosten der einzelnen Heime ist aus Gründen der Kostensteuerung und -entwicklung und nicht zuletzt im Hinblick auf den enormen Kontrollaufwand nicht möglich. Zudem bestehen grosse und momentan nicht erklärbare Unterschiede bezüglich Kosten und Preise der Heime, die aus Gründen der Gleichbehandlung nicht unbesehen akzeptiert werden können. Analog der Regelung bei den Ergänzungsleistungen sollen deshalb durch die Regierung Höchstansätze (Kostendach) festgelegt werden. Die Regierung erhält zusätzlich die Möglichkeit, die Heime zur Führung einer detaillierten Kostenrechnung zu verpflichten und weitere Bestimmungen zum anrechenbaren Pflegeaufwand zu erlassen.

Wie sind die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt?

Aufgrund der geltenden, gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten sind die Gemeinden grundsätzlich für die Finanzierung der Pflege zuständig. Der Kanton soll sich aber massgeblich an den neu anfallenden Kosten beteiligen, unter anderem auch, weil er aufgrund der Neuerungen bei den Ergänzungsleistungen erhebliche Einsparungen erfährt. Eine Kostenbeteiligung des Kantons scheint auch deshalb gerechtfertigt, weil ihm bei der stationären Pflege mit der Pflegeheimliste steuernde Aufgaben zukommen. Aufgrund dieser Steuerungsrolle des Kantons sprach sich eine wesentliche Minderheit des Kantonsrates dafür aus, dass die Gemeinden lediglich einen Fünftel der Restfinanzierungskosten übernehmen. Im Kantonsrat setzte sich schliesslich aber

durch, dem Kanton zwei Drittel und den Gemeinden einen Drittel der Restfinanzierungskosten zu übertragen.

Das Gesetz regelt auch, dass die Wohnsitzgemeinde den Beitrag an die Pflegekosten leisten muss. Denn Gemeinden mit einem guten Pflegeangebot dürfen nicht gegenüber Gemeinden, die keine oder nicht genügend eigene Pflegeangebote bereitstellen, schlechter gestellt bzw. bestraft werden. Es ist deshalb vorgesehen, dass nicht die Standortgemeinde des Heims den Pflegekostenbeitrag leistet, sondern die Gemeinde, in der die Heimbewohnenden vor Heimeintritt wohnten. Das Gesetz bestimmt deshalb, dass ein Heimeintritt keine neue Zuständigkeit begründet und die Herkunftsgemeinden der Heimbewohnenden zuständig bleiben. Diese Zuständigkeit gilt, wie bei den Ergänzungsleistungen, auch über die Kantonsgrenzen hinweg.

3. Ambulante Pflege durch Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause und freiberuflich tätige Pflegefachpersonen

Mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz sind die Gemeinden vollumfänglich zuständig für das Angebot der ambulanten Pflege (finanziell, qualitativ und quantitativ). Im Kanton St.Gallen erbringen 59 öffentlich subventionierte Organisationen ambulante Pflegeleistungen auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit einer oder mehreren Gemeinden. Die Gemeinden tragen deshalb bereits heute Kosten der ambulanten Pflege in der Grössenordnung von ungefähr 10 Mio. Franken. Ergänzt wird dieses Leistungsangebot durch 20 private Organisationen sowie 18 freiberuflich tätige Pflegefachpersonen. Der Kanton ist lediglich für Bewilligung und Aufsicht dieser privaten Anbieter zuständig.

Wie werden die Kostenanteile berechnet?

Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause und freiberuflich tätige Pflegefachpersonen haben den Klientinnen und Klienten ihre Kosten getrennt nach unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen zu verrechnen. Gemäss Bundesgesetz hat die obligatorische Krankenversicherung künftig an diese Pflegeleistungen – gemäss dem zeitlichen Pflegebedarf – die folgenden Beiträge zu leisten:

| | | |
|-----------------------------|-----------|-----------------|
| Abklärung und Beratung | Fr. 79.80 | je Pflegestunde |
| Untersuchung und Behandlung | Fr. 65.40 | je Pflegestunde |
| Grundpflege | Fr. 54.60 | je Pflegestunde |

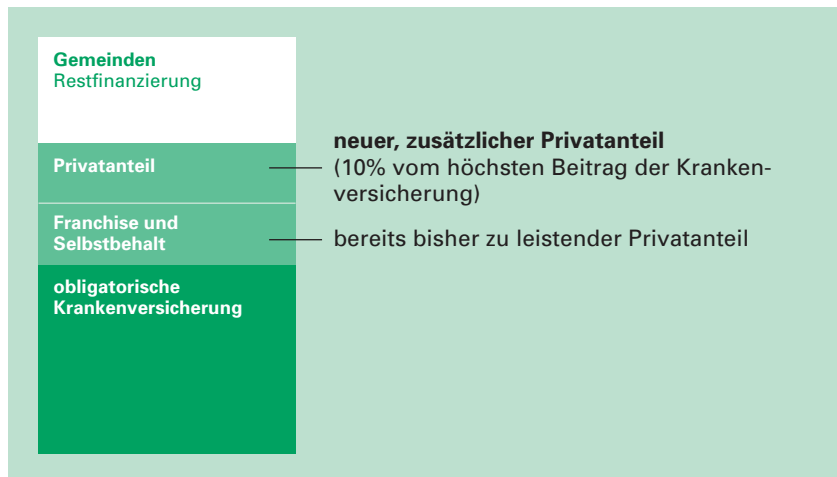
Entsprechend der Regelung in der stationären Pflege sollen im Kanton St.Gallen die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger von ambulanter Pflege an die nicht durch die Beiträge der Krankenversicherung gedeckten Pflegekosten einen zusätzlichen Beitrag von 10 Prozent des effektiv geleisteten Krankenversicherungsbeitrags zahlen, maximal jedoch Fr. 8.– je Tag (10 Prozent vom höchsten Krankenversicherungsbeitrag; aktuell Fr. 79.80). Keine Beteiligung ist für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr vorgesehen.

Warum eine neue Beteiligung der Pflegebedürftigen?

Die Möglichkeit, die Pflegebedürftigen über Franchise und Selbstbehalt hinaus an den ambulanten Pflegekosten zu beteiligen, ist neu im Bundesgesetz über die Krankenversicherung enthalten. Die zehnpromzentige Kostenbeteiligung der Pflegebedürftigen bei ambulanten Pflegeleistungen ist aus Sicht des Kantonsrates vertretbar, weil sie den Grundsatz «ambulante Leistungen vor stationärem Aufenthalt» nicht verletzt. Können sich Pflegebedürftige diese neue Beteiligung nicht leisten, werden zusätzlich zu einer AHV- oder IV-Rente Ergänzungsleistungen ausbezahlt.

Was zahlt die öffentliche Hand künftig?

Sofern die Pflegekosten nicht durch die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung und den Beitrag der pflegebedürftigen Person gedeckt sind, haben die Gemeinden die Restfinanzierung zu übernehmen. Gemäss bundesrechtlicher Vorgabe ist diese Restfinanzierung nicht nur für öffentlich subventionierte Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, sondern für alle Leistungserbringer, also auch für private Organisationen und für freiberuflich tätige Pflegefachpersonen, zu leisten. Hauswirtschaftliche Leistungen, Mahlzeitendienst usw. werden unverändert von den Klientinnen und Klienten selbst zu bezahlen sein, soweit nicht die Gemeinden Teile davon übernehmen bzw. subventionieren.



Aufgrund der Zuständigkeiten im Kanton St.Gallen sind die Gemeinden für die Neuerungen und deren Umsetzung zuständig. Sie regeln deshalb auch die Abwicklung der Restfinanzierung vor Ort. Damit können Gemeinden und Anbietende wie bisher je nach Situation vor Ort Finanzierungsabläufe vereinbaren. Aufgabe des Kantons wird es wie in der stationären Pflege jedoch sein, die kantonal gültigen Höchstansätze festzulegen, damit kein unkontrolliertes Kostenwachstum erfolgt.

4. Ambulante und stationäre Akut- und Übergangspflege

Mit der im Bundesgesetz neu definierten Akut- und Übergangspflege werden keine neuen Pflegeleistungen geschaffen. Es handelt sich lediglich um eine neue Tarifkategorie. Deshalb kann die Akut- und Übergangspflege von den zugelassenen Betagten- und Pflegeheimen, Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause und freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen durchgeführt werden. Es braucht dafür keine speziellen Heimplätze oder Organisationen.

Wann wird Akut- und Übergangspflege geleistet?

Die Akut- und Übergangspflege schliesst an einen Spitalaufenthalt an. Sie muss von einer Spitalärztin oder einem Spitalarzt verordnet werden und bleibt auf die Dauer von zwei Wochen beschränkt. Ziel der Akut- und Übergangspflege ist es, dass die versicherte Person wieder jenen Zustand erreicht, in dem sie sich vor dem Spitaleintritt befand.

Wer hat welche Kosten zu bezahlen?

Analog zur Spitalfinanzierung wird die Akut- und Übergangspflege zu 55 Prozent durch die öffentliche Hand und zu 45 Prozent durch die Krankenversicherer finanziert. Diese Kostenteilung wurde gesamtschweizerisch vom Bund festgelegt. Den Anteil der öffentlichen Hand an diese Pflegeleistungen sollen die Gemeinden übernehmen. Die Versicherten müssen sich nicht an diesen Pflegekosten beteiligen. Die Akut- und Übergangspflege beschränkt sich auf die Kosten der Pflegeleistungen. Nicht-pflegerische Leistungen (beispielsweise Pension, Betreuung bzw. Hauswirtschaft) müssen während der Dauer der Akut- und Übergangspflege von den Pflegebedürftigen getragen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die stationäre Pflege kostete im Kanton St.Gallen im Jahr 2008 rund 175,5 Mio. Franken. Die Krankenversicherungen beteiligen sich daran aktuell mit rund 53 Prozent. Die Pflegebedürftigen werden neu durch die öffentliche Hand um geschätzte 47,5 Mio. Franken entlastet und tragen am Gesamtvolumen neu noch rund 35 Mio. Franken.

Die ambulante Pflege kostete im Jahr 2008 im Kanton St.Gallen über 31 Mio. Franken. Daran beteiligen sich die Krankenversicherungen mit den vom Bund festgelegten Tarifen aktuell weiterhin zu rund 65 Prozent. Neu sollen sich die Pflegebedürftigen mit rund 2 Mio. Franken am Gesamtvolumen beteiligen; dies entlastet die Gemeinden um denselben Betrag. Die Gemeinden müssen weiterhin mit Ausgaben für die ambulante Pflege von mindestens 9 Mio. Franken je Jahr rechnen.

Eine exakte Berechnung der künftigen Kosten, die aus der Neuregelung entstehen, ist aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich. Für die künftigen Kosten ist es von grosser Bedeutung, wie sich die Pflegebedürftigkeit in den nächsten Jahren entwickeln wird und welche Angebote künftig in Anspruch genommen werden. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials werden die finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand wie folgt geschätzt:

| Leistung | Total Auswirkungen auf die öffentliche Hand in Mio. Fr. | Aufteilung | |
|---|---|--------------------------|-----------------------|
| | | Gemeinden in Mio. Fr. | Kanton in Mio. Fr. |
| Stationäre Pflege: Neue Restfinanzierung durch die öffentliche Hand | 47,5 | 15,5 | 32,0 |
| Ambulante Pflege: Netto-Entlastung durch neue Beteiligung der versicherten Personen | - 2,0 | - 2,0 | |
| Akut- und Übergangspflege: Total neuer Anteil öffentliche Hand | 2,4 | 2,4 | |
| Ergänzungsleistungen: Total Entlastung durch neue Pflegefinanzierung | - 16,5 | | - 16,5 |
| Jährliche Netto-Mehrbelastung | 31,4 | 15,9 | 15,5 |

6. Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zulasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue jährliche Ausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Weil aufgrund des Gesetzes über die Pflegefinanzierung für den Kanton mit neuen jährlichen Mehrbelastungen in der Höhe von rund 15,5 Mio. Franken gerechnet wird, untersteht es dem obligatorischen Finanzreferendum.

7. Folgen einer Ablehnung

Die obligatorische Abstimmung zum Gesetz findet erst nach Inkrafttreten der Neuerungen auf Bundesebene statt. Das ist unüblich, hat aber auch damit zu tun, dass der Bund die zeitliche Dimension der Gesetzgebungsverfahren in den Kantonen bei der Festsetzung des Vollzugsbeginns auf 1. Januar 2011 zu wenig beachtet hat. Damit die rechtlich verankerten Fristen und Verfahrensschritte eingehalten werden können, benötigt der Kanton St.Gallen normalerweise für neue Gesetze wenigstens zwei Jahre. Bei der Neuordnung der Pflegefinanzierung wäre der Zeitbedarf noch grösser gewesen, da rund 120 Heime, über 80 Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause und rund 14 500 Pflegebedürftige betroffen sind. Für die Neuordnung der Pflegefinanzierung blieben dem Kanton aufgrund der raschen Inkraftsetzung durch den Bund weniger als eineinhalb Jahre. Das neue kantonale Gesetz muss deshalb rückwirkend in Vollzug gesetzt werden.

Damit im Kanton St.Gallen ab 1. Januar 2011 keine Lücke entsteht, setzt die Regierung gemäss Kantonsverfassung die notwendigen Umsetzungsbestimmungen vorläufig auf Verordnungsebene fest. Sollten die Stimmberechtigten das Gesetz über die Pflegefinanzierung ablehnen, würden diese vorübergehenden Bestimmungen der Regierung weiterhin gelten. Innerhalb von zwei Jahren müsste aber eine neue Vorlage ausgearbeitet werden, damit die Neuerungen auf Bundesebene im Kanton St.Gallen definitiv umgesetzt werden können.

8. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 29. Juni 2010 (siehe Amtsblatt Nr. 29 vom 19. Juli 2010, Seiten 2213 ff.). Diese Botschaft ist auch beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 22.10.07) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Gesetz über die Pflegefinanzierung

Erlassen am 1. Dezember 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Juni 2010¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994²

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Dieser Erlass regelt für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen die Finanzierung:

- a) der Pflegeleistungen;
- b) der Leistungen der Akut- und Übergangspflege.

Art. 2. Leistungserbringer sind:

- a) Pflegeheime, soweit sie auf einer Pflegeheimliste nach Art. 39 Abs. 1 Bst. e in Verbindung mit Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994² mit Angabe der zugelassenen Plätze und der Pflegestufen aufgeführt sind;
- b) Tages- und Nachtstrukturen, soweit sie nach Art. 38 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994² zugelassen sind;
- c) Pflegefachpersonen sowie Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, soweit sie von der zuständigen kantonalen Behörde nach Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995³ zugelassen sind.

Erbringen ausserkantonale Leistungserbringer Pflegeleistungen sowie Leistungen der Akut- und Übergangspflege für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, werden für die Finanzierung höchstens die für die Leistungserbringer im Kanton St.Gallen geltenden Kostenansätze angewendet.

Art. 3. Die versicherte Person sowie die Leistungserbringer und die Krankenversicherer wirken beim Vollzug der Pflegefinanzierung mit.

Die Leistungserbringer geben den mit dem Vollzug der Pflegefinanzierung betrauten Organen die Daten bekannt, die für die Überprüfung von Finanzierungspflicht sowie von Qualität und Wirtschaftlichkeit notwendig sind.

¹ ABl 2010, 2213 ff.

² SR 832.10 (KVG).

³ SR 832.102 (KVV).

Zuständige politische Gemeinde
Art. 4. Als zuständige politische Gemeinde nach diesem Erlass gilt die politische Gemeinde, in der die versicherte Person beim erstmaligen Heimeintritt wohnte oder beim Bezug von Leistungen einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause wohnt. Der Eintritt in ein Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

II. Finanzierung

1. Stationäre Pflege

Kosten
 a) Arten
Art. 5. Das Pflegeheim stellt in Rechnung:
 a) die Kosten der nach Bundesrecht zu erbringenden Pflegeleistungen (Pflegekosten);¹
 b) die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen:
 1. für die Betreuung;
 2. von Unterkunft und Verpflegung;
 3. von weiteren Leistungen.

b) Festlegung von Pflegekosten
Art. 6. Die Regierung legt durch Verordnung die Höchstansätze der Pflegekosten in Franken je Pflegebedarf und Tag fest.
 Die Regierung kann durch Verordnung den für die Ermittlung der Pflegekosten anrechenbaren Aufwand der Leistungserbringer festlegen.

Kostengutsprache
Art. 7. Die versicherte Person mit Wohnsitz in einem anderen Kanton reicht dem Pflegeheim vor Eintritt eine Kostengutsprache der zuständigen Stelle ihres Wohnsitzkantons auf Übernahme der Pflegekosten ein.

Finanzierung
 a) durch die versicherte Person
Art. 8. Die versicherte Person leistet einen Beitrag an die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckten Pflegekosten. Der Beitrag übersteigt 20 Prozent des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts von der Versicherung zu übernehmenden Pflegebeitrags² nicht.
 Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

b) durch Kanton und politische Gemeinde
Art. 9. Es tragen die verbleibenden Pflegekosten:
 a) der Kanton zu zwei Drittel;
 b) die politischen Gemeinden zu einem Drittel.
 Der Anteil der zuständigen politischen Gemeinde bemisst sich nach der Zahl der versicherten Personen, die sich am Ende des Vorjahres in einem Pflegeheim aufhielten.

c) Durchführung
Art. 10. Die Sozialversicherungsanstalt ist Durchführungsstelle für das Abrechnungsverfahren.
 Sie erstattet der versicherten Person die Pflegekosten zurück, soweit sie nicht von dieser und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmen sind.

¹ Art. 25 a Abs. 3 und 4 KVG, SR 832.10, in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31; abgekürzt KLV).

² Art. 7 a Abs. 3 KLV, SR 832.112.31.

Art. 11. Die Regierung kann durch Verordnung Bestimmungen über die Führung und den Ausweis einer Kostenrechnung der Leistungserbringer erlassen. Kostenrechnung

2. Ambulante Pflege

Art. 12. Die politische Gemeinde stellt das Angebot der Hilfe und Pflege zu Hause sicher. Zuständigkeit

Art. 13. Der Leistungserbringer stellt in Rechnung:
 a) die Kosten der nach Bundesrecht zu erbringenden Pflegeleistungen (Pflegekosten);
 b) die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen. Kosten
 a) Grundsatz

Art. 14. Die Regierung legt durch Verordnung die Höchstansätze der Pflegekosten in Franken je Pflegebedarf und Stunde fest. b) Festlegung

Art. 15. Die versicherte Person leistet an die Pflegekosten einen Beitrag von 10 Prozent des der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellten Betrags. Der Beitrag übersteigt je Tag 10 Prozent des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts je Stunde festgelegten Pflegebeitrags nicht. Finanzierung
 a) durch die versicherte Person

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr besteht keine Beitragspflicht.

Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

Art. 16. Die zuständige politische Gemeinde trägt die Kosten der Leistungen, die von den nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses zugelassenen Pflegefachpersonen oder von Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause erbracht werden, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind. b) durch die zuständige politische Gemeinde

Art. 17. Die politische Gemeinde richtet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen Beiträge an Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause aus für nicht-pflegerische Leistungen. Beiträge für nicht-pflegerische Leistungen

3. Akut- und Übergangspflege

Art. 18. Die Kosten für Pflegeleistungen tragen:
 a) die zuständige politische Gemeinde der versicherten Person zu 55 Prozent;
 b) der Krankenversicherer zu 45 Prozent. Finanzierung

Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

Art. 19. Der Leistungserbringer stellt der zuständigen politischen Gemeinde und dem Krankenversicherer die Kosten anteilmässig in Rechnung. Durchführung

Politische Gemeinde und Krankenversicherer können vereinbaren, dass die politische Gemeinde ihren Anteil dem Krankenversicherer vergütet und dieser dem Leistungserbringer die gesamten Kosten entschädigt¹.

¹ Art. 7 b Abs. 2 KLV, SR 832.112.31.

III. Schlussbestimmungen

| | |
|---|--|
| Änderung geltenden Rechts | <i>Art. 20.</i> Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1978 ¹ wird wie folgt geändert: |
| a) Gesundheitsgesetz | Aufgaben a) Staat <i>Art. 36ter.</i> Der Staat: a) sorgt für Beratung und Information; b) fördert die Zusammenarbeit zwischen politischen Gemeinden und Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause; c) <i>Art. 36quater wird aufgehoben.</i> |
| b) Sozialhilfegesetz | <i>Art. 21.</i> Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998 ² wird wie folgt geändert: Grundsatz <i>Art. 28.</i> Die politische Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten. Sie kann die Aufgabe: a) gemeinsam mit anderen politischen Gemeinden erfüllen; b) mit Leistungsvereinbarung an die Ortsgemeinde oder an private Institutionen übertragen; c) |
| Übergangsbestimmungen | <i>Art. 22.</i> Die Regierung kann für die Dauer bis zum Erlass von bundesrechtlichen Bestimmungen durch Verordnung die Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen als Leistungserbringer nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b dieses Erlasses regeln. |
| a) Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen | |
| b) Bericht | <i>Art. 23.</i> Die Regierung legt dem Kantonsrat spätestens fünf Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses einen Bericht über Umsetzung und Auswirkungen der Pflegefinanzierung vor. |
| Vollzugsbeginn | <i>Art. 24.</i> Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet. |
| Referendum | <i>Art. 25.</i> Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum ³ . |

Der Präsident des Kantonsrates:
Dr. Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 sGS 311.1.

2 sGS 381.1.

3 Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.